

Evangelische Kirchengemeinde Kreta

Satzung

am 20.09.2009 von den Gründungsmitgliedern verabschiedet und
am 19.03.2017 von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert

In Rot: Geänderter Artikel auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2024

Vorwort

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Gemeinde Kreta verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der Gemeinde Kreta ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und reformatorischen Bekenntnisschriften bezeugt ist.

In Bindung an diese Grundlage nimmt die Gemeinde Kreta die folgende Satzung an.

Artikel 1 Name

(1) Der nicht-wirtschaftliche Verein führt den Namen

Evangelische Kirchengemeinde Kreta

Προτεσταντική Ενορία Κρήτης

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Heraklion auf Kreta.

Artikel 3 Zweck

(1) Der allgemeine Zweck des Vereins ist die Förderung der deutschsprachigen kirchlichen Arbeit auf Kreta.

Insbesondere fördert der Verein

- die kirchliche Arbeit mit auf Kreta lebenden deutschsprachigen Menschen
- die diakonische Unterstützung von Familien und Einzelpersonen
- die kirchliche Betreuung von deutschsprachigen Touristen (Urlaubsseelsorge)
- die Krankenhaus- und Gefangenenseelsorge
- kulturelle Veranstaltungen
- die Zusammenarbeit mit deutschsprachigen Vereinen und Organisationen auf Kreta
- die ökumenische Zusammenarbeit mit der orthodoxen Kirche und anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften auf Kreta.

(3) Der Verein bedient sich in der Regel der deutschen Sprache.

Artikel 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 5 Pfarrer

Der Pfarrer¹ wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD, Kirchenamt in Hannover) befristet mit dem Dienst auf Kreta beauftragt. Sein Wirken ist im Beauftragungsschreiben der EKD definiert. Er ist für die geistliche Leitung der Gemeinde verantwortlich und führt die Geschäfte des Pfarramtes. Während seiner Beauftragungszeit ist der Pfarrer kraft seines Amtes automatisch Mitglied des Vorstands und der Gemeindeversammlung.

Artikel 6 Mitglieder

(1) Mitglieder können Personen werden, die sich zum christlichen Glauben bekennen.

(2) Mit der Mitgliedschaft ist kein Konfessionswechsel verbunden.

(3) Die Aufnahme zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austritts-Erklärung des Mitglieds,
- durch Ausschluss.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der Gemeinde wiederholt Schaden zufügt. Darüber entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann die Mitgliederversammlung gegen diese Entscheidung anrufen.

¹Zur besseren Lesbarkeit wird hier und bei allen anderen Funktionen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich können alle Funktionen von Frauen und Männern ausgeübt werden.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben dieselben Rechte.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- (3) Alle Mitglieder müssen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag entrichten.
- (4) Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall den Beitrag ermäßigen. Damit ist die Beitragssituation dieses Mitglieds bis auf weiteres geklärt. Dieses Mitglied wird nicht gemahnt. Ein Mitglied mit geklärter Beitragssituation behält sein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Artikel 8 Finanzen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - den Beiträgen der Mitglieder,
 - freiwilligen Beiträgen und Spenden,
 - Einnahmen aus kirchlichen Amtshandlungen,
 - Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen,
 - Zuwendungen von staatlichen oder kirchlichen Institutionen.
- (2) Die Einnahmen werden verwendet zur Bestreitung der aus dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang erwachsenden Aufgaben und der sonstigen im Leben des Vereins notwendigen Ausgaben.
- (3) Zum Jahresende wird eine Jahresabrechnung erstellt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (4) Ebenso wird ein Haushaltsplan für das übernächste Jahr aufgestellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Artikel 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und dem Pfarrer.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Versammlung.
- (3) Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einladen.
- (4) Es muss mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im Zeitraum März – April.
- (5) Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einladen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.
- (6) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Mitglieder, die verhindert sind, können ihre Meinung schriftlich mitteilen, aber nicht mit abstimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse
 - bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - über die Auflösung der Gemeinde Kreta mit einer Mehrheit von 4/5,

- im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies führt in der Regel der Schriftführer. Es kann aber auch ein anderes Mitglied mit der Protokollführung beauftragt werden.
- (10) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Protokolls der vorigen Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- (11) Zur Auflösung des Vereins muss eine eigene Mitgliederversammlung einberufen werden.
-
-

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer und sechs Personen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind:

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Rechnungsführer	Schriftführer
Erster Beisitzer	Zweiter Beisitzer

Die Vereinigung mehrerer Ämter im Vorstand in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder können nicht Rechnungsprüfer sein.

(4) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ersetzt, eine Vergütung für geleistete Arbeit erfolgt nicht.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Es besteht die Möglichkeit der Nachberufung von Kirchenvorstandsmitgliedern als Stellvertreter durch den KV bei dauerhaftem Ausfall eines Mitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung und Verwaltung des Vereins
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Tagesordnung und ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Haushaltes, Erstellung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans
- Beratung und Unterstützung des beauftragten Pfarrers bei seinen Aufgaben.

(8) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Auf Wunsch von drei Mitgliedern muss er zusammengerufen werden. Die Sitzungen sind vertraulich.

(9) Der Vorsitzende ist verantwortlich für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einladung zu den Vorstandssitzungen. Die Einladungen müssen schriftlich mindestens acht Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit sowie der Tagesordnungspunkte erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch kurzfristig einladen.

(10) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(11) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Es wird in der folgenden Vorstandssitzung verlesen, verabschiedet und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben.

(13) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.

(14) Für die Finanzen des Vereins ist der Rechnungsführer verantwortlich.

(15) Zeichnungsberechtigt gegenüber Geldinstituten sind der Rechnungsführer und der Vorsitzende, und zwar jeder einzeln.

(16) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand einen Stellvertreter. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss ein Nachfolger gewählt werden.

Artikel 11 Stempel

Der Verein führt einen Stempel, auf dem der Name des Vereins in deutscher und griechischer Sprache steht.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

Falls sich der Verein auflöst, fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die anderen drei deutschsprachigen Gemeinden in Griechenland:

1. Evangelische Kirche deutscher Sprache in Griechenland, Gemeinde Athen, Odos Sina 66, 10672 Athen,
 2. Ökumenisches Zentrum Rhodos, Odos Papalouka 27, 851 00 Rhodos und
 3. Evangelische Kirche deutscher Sprache für Nord- und Mittelgriechenland in Thessaloniki, Od. Palaion Patron Germanou 13, 546 22 Thessaloniki
- Diese Satzung besteht aus 12 Artikeln. Sie wurde am 20. September 2009 von den

Gründungsmitgliedern genehmigt und in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19. März 2017, in der Mitgliederversammlung am 7.06.2020 und zuletzt geändert am 21.04.2024.

Hier folgen die Namen und Unterschriften der Mitglieder der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.03.2017.

A/A	Όνοματεπώνυμο – Vor-Nachname	Υπογραφή - Unterschrift
1	Wolfgang Schmäddeke	W. Schmäddeke
2	Karl Giesen	K. Giesen
3	Christiane Kavalaki	Ch. Kavalaki
4	Gernot Michel	G. Michel
5	Susanne Chalikias	S. Chalikias
6	Sabine Papadaki	Sabine Papadaki
7	Marita Schütze	M. Schütze
8	Dietrich Schütze	D. Schütze
9	Kerstin Ott	K. Ott
10	Best. Krause	Best. Krause
11	Werner Blumeyer	W. Blumeyer
12	Elke Giesen	E. Giesen
13	Kristina Eisenlöffel	K. Eisenlöffel
14	Elizabeth Wicht-Schneider	E. Wicht-Schneider
15	Eva Blumeyer	Eva Blumeyer
16	Helmut Schwalbe	H. Schwalbe
17	Lisbeth Klein	L. Klein
18		

Anmerkung:

Im Original von 2009 folgen die Namen und Unterschriften der 24 Gründungsmitglieder.